

# **Satzung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz einschließlich 1. Änderungssatzung**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz-EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997 Seite 446), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz" beschlossen:

## **§ 1**

### **Träger, Name**

Der Landkreis Harz führt den Betrieb als Eigenbetrieb mit dem Namen "Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz" (kurz: Kreismusikschule Harz).

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenfindung und -förderung, die vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife sowie die musikalische Erwachsenenbildung und -fortbildung.
- (2) Mit den Ergebnissen ihrer Arbeit trägt die Kreismusikschule zur kulturellen Bereicherung in der Region bei. Die Kreismusikschule arbeitet mit Vorschuleinrichtungen, Schulen und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen und Vereinen zusammen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb dient im Rahmen der sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, sind

unzulässig. Der Landkreis erhält weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

- (3) Im Fall der Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an den Landkreis Harz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Vermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine unverbundene Sonderkasse eingerichtet.

#### **§ 5 Stammkapital**

Für den Eigenbetrieb wird ein Stammkapital von 50.000 EUR gebildet.

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. die Betriebsleitung
2. der Betriebsausschuss
3. der Landrat
4. der Kreistag

#### **§ 7 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Für den Fall der Verhinderung des Eigenbetriebsleiters oder Vakanz der Betriebsleitung bestimmt der Betriebsausschuss durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten beim Eigenbetrieb zur Vertretung der Betriebsleitung.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im EigBG LSA, KVG LSA oder auf Grund der Betriebssatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt die laufende Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD und vergleichbar.

Der Betriebsleiter entscheidet über die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Grundlagen für die

Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die von der VKA erlassenen Arbeitgeberrichtlinien, soweit diese von der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Anwendung zugelassen wurden.

- (4) Über den Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:
1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebs, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Kreistag zuständig ist,
  2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA unter 50.000,00 EUR Vermögenswert,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA unter 5.000,00 EUR Vermögenswert, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
  4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA unter 12.500,00 EUR Vermögenswert,
  5. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigen,
  6. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA, die zu 100 % durch zweckgebundene Zuweisungen des Landes gedeckt werden, soweit damit keine den Eigenbetrieb belastenden Bedingungen verbunden sind,

Die genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.

- (5) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht über das beim Eigenbetrieb angestellte Personal. Personalentscheidungen setzen das Einvernehmen des Betriebsleiters voraus.
- (6) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.
- (7) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den besonderen Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht rechtzeitig zuzuleiten.
- (8) Der Betriebsleiter hat den Landrat und den Betriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

- (9) Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (10) Der Betriebsleiter erlässt für den Eigenbetrieb Gebührenbescheide im Rahmen der gültigen Gebührensatzung.

## **§ 8 Betriebsausschuss**

- (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern in der Zusammensetzung:
- der Landrat als Vorsitzender,
  - 8 Mandatsträger des Kreistages,
  - ein Beschäftigter des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegt
1. die Vorgabe von Richtlinien zur Führung des Eigenbetriebes,
  2. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung,
  3. alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Kreistages entsprechend § 10 bedürfen und die nicht nach § 7 der Betriebsleitung oder nach § 11 dem Landrat obliegen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, grundsätzlich vor.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch das KVG LSA und das Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie insbesondere über:
1. Verträge, ausgenommen Geschäfte der laufenden Betriebsführung bis 100.000,00 EUR Wertumfang,

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA in der Höhe ab 50.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR Vermögenswert,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA in der Höhe ab 5.000,00 EUR bis 12.500,00 EUR Vermögenswert, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung handelt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA in der Höhe ab 12.500,00 EUR bis 25.000,00 EUR Vermögenswert,
5. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD und vergleichbar,
6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA und 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, wenn sie im Einzelfall 10.000 EUR übersteigen und nicht größer als 50.000 EUR sind,
7. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen,
8. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
9. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000,00 Euro übersteigen und nicht größer als 2.500,00 Euro sind
10. den Vorschlag an den Kreistag, zur Festsetzung von Tarifen (z.B. Gebührensatzung)

Die genannten Wertgrenzen stellen Nettobeträge dar.

## **§ 10 Zuständigkeiten des Kreistages**

Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben sich aus dem KVG LSA und dem EigBG LSA. Der Kreistag kann folgende Aufgaben nicht übertragen:

1. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung,
2. die Bestellung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
4. die Entscheidung über den besonderen Haushaltsplan,

5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.

## **§ 11 Landrat**

- (1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung. Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.
- (2) Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber dem Betriebsausschuss im Sinne des § 8 Absatz 4 EigBG.
- (3) Der Landrat trifft die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 99 Abs. 6 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR.

## **§ 12 Beauftragung von Dienststellen des Landkreises Harz**

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachdienststellen des Landkreises gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dazu ist der Abschluss von Vereinbarungen erforderlich.

## **§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung**

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen regeln sich nach den Vorschriften des § 121 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. den §§ 98 ff KVG LSA. Die Belange des gesamten Landkreises sind zu berücksichtigen.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe der Festlegungen in der Hauptsatzung des Landkreises Harz.

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der „Kreismusikschule Harz - Eigenbetrieb des Landkreises Harz“ vom 08.10.2009 in der Fassung vom 22.11.2014 außer Kraft.

Halberstadt, den 26.06.2025

Balcerowski  
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:  
Veröffentlicht im Internet am 01.07.2025